

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Auflösung und Rekommunalisierung des Gutsbezirks Münsingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Reutlingen tritt dem über das Regierungspräsidium Tübingen beim Innenministerium Baden-Württemberg zu stellenden Antrag auf Rekommunalisierung des ehemaligen Truppenübungsplatzes nach folgenden Maßgaben bei:
 - a) Die bewohnten Bereiche Breithülens werden der Gemeinde Heroldstatt, das ehemalige Munitionsdepot der Gemeinde Schelklingen (vgl. Anlage 1) und das Alte Lager einschließlich Kapf und Königstraße der Stadt Münsingen (vgl. Anlage 2) eingegliedert.
 - b) Der Gutsbezirk wird aufgelöst.
 - c) Der verbleibende Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen bleibt gemeindefreies Gebiet und wird vom Landratsamt Reutlingen verwaltet.
2. Der Landkreis Reutlingen stimmt der Änderung der Kreisgrenze zugunsten des Alb-Donau-Kreises (vgl. Anlage 1) zu.
3. Der Übernahme der Verwaltungszuständigkeit für das gemeindefreie Gebiet wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Rahmenvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) (Anlage 3) abgeschlossen werden kann.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen abzuschließen und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung zu veranlassen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit Fortfall der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Münsingen ist die Aufrechterhaltung des Gutsbezirks – soweit der bewohnte Bereich betroffen ist – infolge des Fortfalls des rechtfertigenden Grundes für die Aufrechterhaltung des Gutsbezirks sowie aufgrund des Fehlens einer Einwohnernvertretung nicht mehr verfassungskonform. In den restlichen unbewohnten Gebietsteilen sind infolge der militärischen Nutzung polizei- und haftungsrechtliche, ökologische und kulturhistorische Besonderheiten zu beachten, die es rechtfertigen, die unbesiedelten Bereiche nicht zu rekommunalisieren.

II. Ausführliche Sachdarstellung

I. Historie

Der Gutsbezirk Münsingen als gemeindeähnliche Einrichtung wurde durch Entschließung des Reichsstatthalters von Württemberg vom 10.04.1942 mit Wirkung vom 01.10.1942 errichtet. Zugleich wurde der Truppenübungsplatz zum gemeindefreien Bezirk erklärt. Rechtsgrundlage war die deutsche Gemeindeordnung vom 30.01.1935 i. V. m. der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15.11.1938.

Im Juli 1945 wurde der Truppenübungsplatz Münsingen den französischen Besatzungstruppen übergeben und 1947 offiziell zum Übungsplatz der französischen Streitkräfte in Deutschland (FFA) erklärt. Der gemeindefreie Gutsbezirk wurde auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nicht aufgelöst, die in § 7 Abs. 3 Satz 2 vorausgesetzten besonderen Gründe wurden in der Überlassung an die französischen Stationierungstreitkräfte bzw. der Erfüllung der Aufgaben des Truppenübungsplatzes im Rahmen der Landesverteidigung gesehen. Nach Abzug der französischen Streitkräfte wurde der Truppenübungsplatz 1992 von der Bundeswehr übernommen. Die militärische Nutzung wurde im Jahr 2005 eingestellt.

Der Bundesrechnungshof weist in der Mitteilung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Gutsbezirks Münsingen vom 24.08.1995 (Az.: VIII 6-3280/95) darauf hin, dass sowohl die deutsche Gemeindeordnung von 1935 als auch die Rechtsverordnung von 1938 keine ausreichende Grundlage für die Beibehaltung sowie die Verwaltung des Gutsbezirks Münsingen sei, da diese mit dem demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage des Grundgesetzes nicht vereinbar seien.

II. Rechtliche Situation

Mit Fortfall der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Münsingen ist somit die Aufrechterhaltung des Gutsbezirks – soweit der bewohnte Bereich betroffen ist – infolge des Fortfalls des rechtfertigenden Grundes für die Aufrechterhaltung des Gutsbezirks sowie aufgrund des Fehlens einer Einwohnervertretung (ein entsprechender Antrag des Gutsbezirks Münsingen auf Einrichtung einer Einwohnervertretung blieb seinerzeit ohne Erfolg) als nicht mehr verfassungskonform anzusehen.

Nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt zwar gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Grundsatz der Gemeindezugehörigkeit für alle Grundstücke. Der Satz 2 des Absatzes 3 lässt allerdings dann Ausnahmen zu, wenn im öffentlichen Interesse besondere Gründe vorliegen, dass Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben. Diese besonderen Gründe im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung sind mit Aufgabe der militärischen Nutzung nur hinsichtlich der bewohnten Bereiche des Truppenübungsplatzes Münsingen entfallen, in den restlichen Gebietsteilen sind infolge der militärischen Nutzung polizei- und haftungsrechtliche, ökologische und kulturhistorische Besonderheiten zu beachten, die es rechtfertigen, die unbesiedelten Bereiche nicht zu rekommunalisieren:

- a) Der Truppenübungsplatz Münsingen ist ein einmaliger zusammenhängender Landschafts- und Lebensraum, der von extensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist und weder durch Verkehrswege zerschnitten oder von sonstigen Nutzungen beeinträchtigt wird. Entsprechend wurde er als Gesamtheit 2005 als FFH- und Vogelschutzgebietskulisse gemeldet.
- b) Im Hinblick auf die Munitionsgefahren, die sich über nahezu sämtliche Flächen des Truppenübungsplatzes erstrecken, wurde der Truppenübungsplatz mit Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen vom 04.04.2006 mit Ausnahme weniger Wege gesperrt.

- c) Das Regierungspräsidium Tübingen hat den Truppenübungsplatz Münsingen 2007 aus wissenschaftlichen (hier vor allem landes- und militärgeschichtlichen) und heimatgeschichtlichen Gründen in die Liste der Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz aufgenommen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sowohl nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht eine Rekommunalisierung der bewohnten Bereiche des Truppenübungsplatzes Münsingen zwingend ist.

Demgegenüber widerspricht es weder dem Verfassungsrecht noch dem Gemeinderecht Baden-Württemberg, wenn in den nicht besiedelten Bereichen der jetzige Status eines gemeindefreien Bezirks aufrechterhalten bleibt. Im Hinblick auf die fehlende landesrechtliche Regelung der Verwaltung gemäß § 144 Nr. 4 GemO erscheint es bei Beibehaltung des gemeindefreien Bezirks sachgerecht, die bundesrechtliche Regelung (unter gleichzeitiger analoger Anwendung des Gemeinderechts Baden-Württemberg) bezüglich der Verwaltung durch den Gutsbezirk Münsingen durch eine landesrechtliche Regelung zu ersetzen.

In strategisch-konzeptioneller Hinsicht sind bei der Rekommunalisierung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen folgende rechtliche Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung:

- Einerseits ist der vorstehenden Rechtslage dahingehend Rechnung zu tragen, dass im Hinblick auf die besiedelten Bereiche eine Verwaltungsstruktur hergestellt wird, die den verfassungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben entspricht.
- Andererseits stellt der Truppenübungsplatz sowohl in natur- und denkmalschutzfachlicher Hinsicht einen einmaligen Bereich dar, der ein einheitliches Schutzregime und eine einheitliche Entwicklung erforderlich macht.
- Drittens macht der Platz im Hinblick auf die besondere, aus der militärischen Nutzung resultierenden Gefahrenlage eine effektive Verwaltung erforderlich.

III. Mögliche Alternativen

Vertreter der betroffenen Städte und Gemeinden (Münsingen, Heroldstatt und Schelklingen), der Landkreise Reutlingen und Alb-Donau-Kreis, des Regierungspräsidiums Tübingen sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) haben eine Arbeitsgruppe gebildet und verschiedene Alternativen erörtert:

1. Auflösung des Gutsbezirks und Eingliederung des Truppenübungsplatzes in die Gemarkung der angrenzenden Gemeinden entsprechend der Gebietsstruktur vor 1895 bzw. 1942

Sieht man davon ab, dass die Gemeinde Gruorn als Rechtsperson nicht mehr existent ist, so verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung die verwaltungsmäßige Zergliederung:

Münsingen (mit Auingen, Böttingen, Magolsheim und Trailfingen)	3.344 ha
Römerstein (mit Böhringen, Zainingen)	653 ha
Bad Urach (mit Hengen, Seeburg)	9 ha
Heroldstatt (Ennabeuren)	940 ha
Laichingen (Feldstetten)	371 ha
Schelklingen (Ingstetten)	80 ha
Gruorn	1.306 ha
Gesamt:	6.703 ha

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Erfordernis einer Rekommunalisierung lediglich im Hinblick auf die bewohnten und gewerblich genutzten Bereiche besteht:

- Altes Lager und Kapf (Stadt Münsingen)
- Ehemaliges Remonteamt Breithülen (Heroldstatt)
- Ehemaliges Munitionsdepot (Schelklingen)

Dies betrifft ca. 229,8 ha bzw. 3,4 % der Gesamtfläche des Truppenübungsplatzes. Hinsichtlich der restlichen 96,6 % des Truppenübungsplatzes werden den angrenzenden Städten und Gemeinden Aufgaben und Lasten aufgebürdet, ohne dass in diesem Bereich – im Hinblick auf den Schutzstatus und die Munitionsbelastung des Truppenübungsplatzes – eine relevante städtebauliche Entwicklung möglich ist.

In einer Abwägung aller entscheidungsrelevanter Gesichtspunkte überwiegen die Probleme der Zergliederung für eine Erhaltung des Truppenübungsplatzes in seiner Gesamtheit und für eine zielgerichtete Entwicklung des Truppenübungsplatzes z. B. in touristischer Hinsicht. Zudem erweist sich diese Alternative als zu aufwändig und wenig effizient.

2. Auflösung des Gutsbezirks und Eingliederung der besiedelten Bereiche entsprechend ihrer Herkunft (Heroldstatt, Schelklingen, Münsingen) bei gleichzeitiger Übertragung der Verwaltung der restlichen Flächen auf die Stadt Münsingen

Mit dieser Alternative würde den in Ziffer 1 aufgezeigten Bedenken Rechnung getragen; zugleich wird eine ortsnahe Verwaltung des nichtbesiedelten Bereichs des Truppenübungsplatzes sichergestellt. Ein Nachteil dieser Alternative besteht allerdings darin, dass die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Sperrverordnung als Grundlage der denkmalschutz- und naturschutzrechtlichen Erhaltung des Truppenübungsplatzes und der Gefahrenabwehr beim Landratsamt Reutlingen liegt.

3. Auflösung des Gutsbezirks und Eingliederung der besiedelten Bereiche entsprechend ihrer Herkunft (Heroldstatt, Schelklingen, Münsingen) bei gleichzeitiger Übertragung der Verwaltung der restlichen Flächen auf das Landratsamt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde

Die aus Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden (Münsingen, Heroldstatt und Schelklingen), den Landkreisen Reutlingen und Alb-Donau-Kreis, dem Regierungspräsidium Tübingen sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gebildete Arbeitsgruppe favorisiert aus den dargelegten Gründen

- die Auflösung des Gutsbezirks bei gleichzeitiger
- Eingliederung des besiedelten Bereichs - entsprechend der Herkunft und der gewachsenen Beziehungen der Bewohner - Breithülen nach Heroldstatt, ehem. Munitionsdepot nach Schelklingen und das Alte Lager nach Münsingen sowie
- die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf das Landratsamt Reutlingen als unterer Verwaltungsbehörde

IV. Antrag auf Rekommunalisierung

1. Gebietsänderungen

Mit der Errichtung des Gutsbezirks im Jahr 1942 wurden auch die bereits 1895 in den Truppenübungsplatz einbezogenen Flächen u.a. der Gemeinden Auingen (Altes Lager), Ennabeuren (Remonteamt und Breithülen) und Ingstetten (ehemaliges Munitionsdepot) der Verwaltung des Gutsbezirks unterstellt. Bei der Neugliederung der Kreisgebiete zwischen dem Landkreis Reutlingen und dem Alb-Donau-Kreis zum 1. Januar 1973 wurden die in den Gutsbezirk einbezogenen Flächen nicht entsprechend der ursprünglichen Gemeindezugehörigkeit dem Alb-Donau-Kreis eingegliedert sondern kamen - wie der restliche Gutsbezirk - zum Landkreis Reutlingen. Mit der Auflösung des Gutsbezirks und der Zuteilung der bewohnten Bereiche zu einer Gemeinde, erscheint es zwingend, entsprechend der ursprünglichen Gemeindezugehörigkeit die bewohnten Bereiche nun-

mehr Münsingen, Heroldstatt und Schelklingen einzugliedern. Dies hat im Hinblick auf Breithülen und das ehemalige Munitionsdepot eine Änderung der Kreisgrenze zur Folge.

1.1 Breithülen

Gemäß beigefügtem Lageplan (Anlage 1) beträgt die Gesamtfläche, die der Gemeinde Heroldstatt rückübertragen werden soll, ca. 773.613 m². Die Grenzziehung zum verbleibenden gemeindefreien Gebiet verläuft östlich in etwa entlang der Panzerringstraße und deckt sich im Wesentlichen mit der Grenze der Sperrbezirksverordnung. Südlich erfolgte die Grenzziehung zwischen der künftigen Markung Heroldstatt und Schelklingen – Ingstetten in Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden unter Berücksichtigung der tatsächlichen funktionalen Nutzung der dortigen Grundstücke, die teilweise der Versickerung von Oberflächenwasser dienen.

1.2 Ehem. Munitionsdepot

Die Flächen des ehemaligen Munitionsdepots sollen mit einer Größe von ca. 570.445 m² an die Stadt Schelklingen rückübertragen werden. Über den Verlauf der neuen Markungsgrenze wurde zwischen den benachbarten Gemeinden bereits im Vorfeld Einigung erzielt. Ziel ist es, das restliche, also künftig gemeindefreie Gebiet nach der Rekommunalisierung von Wohnbesiedelung gänzlich frei zu halten. Die Kosten der äußeren Erschließung der Flächen würde vereinbarungsgemäß die BlmA tragen. Die Vermessungskosten, die in Folge der Änderung der Kreisgrenzen in Höhe von schätzungsweise rund 20.000 EURO anfallen, würden, so die Zusage des Alb-Donau-Kreises, zu Lasten des aufnehmenden Alb-Donau-Kreises gehen. Durch die Gebietsänderungen sind Teile des Biosphärengebietes betroffen. Die aufnehmenden Gemeinden werden dadurch nicht Mitglied im Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

1.3 Altes Lager einschl. Kapf und Königstraße

Diese, an die Stadt Münsingen zurückzuübertragende Fläche, beträgt, wie im beigefügten Plan - (Anlage 2) – dargestellt, insgesamt ca. 954.350 m². Das Gelände des ehemaligen technischen Bereichs liegt außerhalb dieser Fläche, verbleibt also im gemeindefreien Gebiet und wird derzeit von der Firma Liebherr genutzt. Eine weitere Entwicklung der Firma ist an dieser Stelle künftig nicht möglich; die bisherige Nutzung kann jedoch weiter bestehen.

Es empfiehlt sich, die Änderung der Gemeindegrenzen gleichzeitig im Zuge der daraus resultierenden Änderung der Kreisgrenze ebenfalls per Gesetz regeln zu lassen. (§ 7, II i. V. m. § 8; II und III GemO)

2. Verwaltung des bewohnten Gebiets

Bei der Rekommunalisierung der bewohnten Gebiete gehen die Verwaltungsaufgaben auf die aufnehmenden Gemeinden über.

V. Verwaltungsmäßige Umsetzung

Aktuell sind, Stand 1. Nov. 2009, 147 Einwohner im Gutsbezirk Münsingen gemeldet. Davon leben in Breithülen 71, im Alten Lager 76 Menschen. Die Beziehungen der Bewohner in Breithülen hinsichtlich Schulen, Kindergärten und Verwaltung etc. sind nach Heroldstatt, die der Bewohner im Alten Lager nach Münsingen gerichtet.

1. Änderung der Kreisgrenzen

Durch die Änderungen der Markungsgrenzen, wie oben unter Ziffer IV., 1.1 und 1.2 beschrieben, ändern sich die Landkreisgrenzen zum Vorteil des Alb-Donau-Kreises um insgesamt ca. 1.344.058 m² (134 ha). (Siehe auch Anlage 1)

Im Einzelnen sind dies folgende Flurstücke:

Flurstücksnummer	Fläche in m ²
Zuordnungsflächen Gemeinde Heroldstatt	
190	7 43 23
191/1	1 93 59
191/2	12 21
199/1	1 19 10
203	22 52 83
201	10 29
202	12 29
200	39 30
204/1 (anteilig)	17 67 43
204/2	1 39
204/3	4 73
199/2	1 04 00
171 (anteilig südlich)	92 33
197 (anteilig)	3 54 38
196	2 22 42
198	27 76
195	76 80
194	1 19 86
193 (anteilig)	4 41 92
192 (anteilig)	2 76 40
171 (anteilig nördlich)	8 37 18
189	26 69
Abgebende Flächen	ca. 77 36 13
Zuordnungsflächen an Stadt Schelklingen, Gemarkung Ingstetten	
205	55 86
206/1	49 18 05
204/1 (anteilig)	7 30 54
Abgebende Flächen	ca. 57 04 45
Abgebende Flächen insgesamt	ca.134 40 58

2. Bei einer Rekommunalisierung (der bewohnten Gebiete) gehen folgende Aufgaben für den gemeindefreien Bereich auf das Landratsamt über:

- Polizei – und Ordnungsrecht

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für die Abwehr aus der Munitionsbelastung resultierenden Gefahren für Erholungssuchende ist hier eine Bündelung auch der Aufgaben der Ortspolizeibehörde beim Landratsamt zwingend. Auch die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr nach der StVO ist bereits jetzt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Reutlingen angesiedelt.

- Kommunale Selbstverwaltung

Neben der Übertragung der staatlichen Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde tritt der Landkreis Reutlingen mit der Übernahme der Verwaltungszuständigkeit für das gemeindefreie Gebiet darüber hinaus in die Rolle einer Gemeinde und ist damit auch für etwa anfallende Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung zuständig, wobei eine bauliche Entwicklung auf der Grundlage einer Bauleitplanung aufgrund bundesgesetzlicher Regelung ausgeschlossen ist. Die erforderlichen Baugenehmigungen für eine mögliche Umnutzung und Erweiterung der bestehenden Gebäude können ohne Bauleitplanung erteilt werden. Die grundsätzliche Kostentragung des Bundes bei zukünftigen Aufgabenübertragungen ist in der Rahmenvereinbarung mit der BImA verbindlich geregelt.

- Zuschüsse und Zuwendungen

Insbesondere für Bauten im Bereich Gruorn aber auch für weitere Tourismuseinrichtungen werden auch künftig Zuschüsse benötigt. Insbesondere werden hierbei Mittel aus dem:

1. Ausgleichstock
2. Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
3. Förderprogramm Tourismusinfrastrukturprogramm

benötigt werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist es deshalb erforderlich, dass der Landkreis Reutlingen insofern den Städten und Gemeinden gleichgestellt wird.

- Allgemeine Finanzwirtschaft

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens müssen Sonderregelungen getroffen werden hinsichtlich der Ausgaben bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage sowie der Einnahmen bei der

Grundsteuer A	für die unbebauten Grundstücke des Truppenübungsplatzes sowie der
Grundsteuer B	für Gebäude im Bereich Gruorn, (Altes Schulhaus), Standortschießanlage, Gebäude neben der Standortschießanlage sowie die Panzerringstraße.

Ebenso über später eventuell anfallende Gewerbesteuer auf den gewerblich genutzten Flächen im gemeindefreien Gebiet (Firma Liebherr).

Die Entwicklung der Grundsteuereinnahmen aus dem Truppenübungsplatz sind schwer abzusehen. Die Hebesätze würden im Falle einer Gleichstellung vom Landkreis Reutlingen festgesetzt werden, der auch die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbescheide erlässt.

- Standesamtswesen

Der Standesamtsbezirk Gutsbezirk Münsingen (gemeindefreies Gebiet) wurde zum 25.9.2009 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Münsingen zusammengelegt. Für das verbleibende Standesamtswesen auf dem gemeindefreien Gebiet (Todesfälle und Geburten) soll an dieser Regelung festgehalten werden.

- Feuerwehrwesen

Für den gemeindefreien Bereich muss auch weiterhin der Brandschutz gewährleistet sein. Diese Aufgabe wurde bereits in der Vergangenheit im Wege einer Verein-

barung auf die Stadt Münsingen übertragen. Eine Verlängerung der Vereinbarung unter Kostentragung durch die BImA ist konsentiert.

- Friedhöfe

Da der Friedhof „Hörnle“ im Rahmen der Rekommunalisierung in das Gebiet der Stadt Münsingen eingegliedert wird, bezieht sich die Zuständigkeit des Landratsamtes lediglich auf den ehemaligen Friedhof am Gänsewaag, der auch künftig im Hinblick auf die Kriegsgräber einen gewissen Unterhaltungsaufwand verursachen wird. Dieser ist vom Platzeigentümer zu tragen.

3. Finanzielle Belastung

Die Mehrbelastung des Landkreises Reutlingen durch die Aufgabenübertragung im künftigen gemeindefreien Gebiet wird in etwa eine halbe Personalstelle binden. Als Kostenersatz und als Ausgleich der Aufwendungen des Landkreises Reutlingen ist deshalb die Überlassung der Einnahmen aus der Grundsteuer A und B sowie etwaige Gewerbesteuerereinnahmen im weiteren Verfahren erforderlich.

Rahmenvereinbarung zwischen der BImA und dem Landkreis Reutlingen

Zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und dem Landkreis Reutlingen wird eine Rahmenvereinbarung geschlossen (Anlage 3). Die wesentlichen Eckpunkte sind bereits ausgehandelt. Entsprechend der Rechtsgrundsätze der Funktionsnachfolge bei Verwaltungsträgern gehen mit der Aufgabe zugleich auch die sachlichen und personellen Mittel auf den neuen Verwaltungsträger über. Der neue Verwaltungsträger hat die Kosten für die übernommenen Aufgaben zu tragen. Im Hinblick darauf, dass

- die zu übertragenden hoheitlichen Aufgaben im gemeindefreien Gebiet im Wesentlichen den Bereich der Gefahren Gefahrenabwehr betreffen und insofern die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorrangig als Eigentümer für die Gefahrenabwehr verantwortlich ist

und

- das gemeindefreie Gebiet in ausschließlichem Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben steht, die kommunaler Aufgaben in ihrem Interesse erfolgt, bedarf es im Interesse der Vereinfachung und Verwaltungseffizienz einer abweichenden Regelung. Ziel der Vereinbarung ist insbesondere, eine weitere Kostenbelastung für den Landkreis auszuschließen. (vgl. Anlage 3)

4. Konsequenzen

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird zu klären sein, dass

- das Landratsamt Reutlingen „wie eine Gemeinde“ die verbleibenden Aufgaben des Gutsbezirks übernimmt und einzelne Aufgaben an die beteiligten Gemeinden delegieren kann,
- das Landratsamt in die weiter bestehenden Vereinbarungen des Gutbezirks als Rechtsnachfolger eintritt,
- bei Zuschüssen das Landratsamt die Möglichkeit erhält, Förderanträge zu stellen,
- die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom Landratsamt festgesetzt werden. Dabei könnte die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach die Festsetzung der Jahressteuern im verbleibenden gemeindefreien Bezirk an die Hebesätze angeglichen werden, die in den benachbarten Gemeinden Bad Urach, Heroldstatt, Laichingen, Münsingen und Römerstein durchschnittlich erhoben werden.

Dies kann im Gesetz über die Änderung der Kreisgrenze erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit zum Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 144, Abs. I, Ziffer 4 GemO.

VI. Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen in den Ortschafts- und Gemeinderäten und den Kreistagen sowie der Anhörung der Anliegergemeinden stellt das Regierungspräsidium Tübingen einen förmlichen Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Rekommunalisierung des ehemaligen Truppenübungsplatzes beim Innenministerium Baden-Württemberg: Im Hinblick auf die Änderung der Kreisgrenzen ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung die Rekommunalisierung im Wege der Gesetzgebung umzusetzen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind nach Artikel 74 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung von Baden-Württemberg in Verbindung mit der analogen Anwendung von § 8 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 8 Abs. 3 Satz 3 GemO die Bewohner anzuhören.

Zeitgleich zum Gesetzgebungsverfahren des Landes ist durch Organisationsakt des Bundes der Gutsbezirk aufzulösen.

VII. Anlagen

- Anlage 1 Markungsgrenze Breithülen – Heroldstatt – Schelklingen, neue Kreisgrenze
- Anlage 2 Markungsgrenze Münsingen
- Anlage 3 Rahmenvereinbarung Landkreis Reutlingen mit der BImA